



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 249/2004

vom: 18.11.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge	Neufassung
	Rat der Stadt Kamen	

Bezeichnung des TOP

Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt folgende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss:

Mitglieder

Stellvertreter

a) Ratsmitglieder

SPD

Dyduch, Marion

Klanke, Heiko

Bartosch, Gabriele

Mann, Annette

Jung, Renate

Gercek, Kaya

Müller, Ursula

Hartig, Petra

CDU

Scharrenbach, Ina

Kemna, Wilhelm

Weber, Franz Hugo

Plümpe, Rüdiger

Eisenhardt, Ralf

Borowiak, Ingrid

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Möller, Alexandra

Kühnapfel, Klaus-Bernhard

b) in der Jugendhilfe erfahrenes Mitglied

SPD

Reinholz, Jan

Maidorn, Detlef

c) Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII

Faß, Klaus

Hinterseer, Ralf

Hartmann, Susanne

Töpfer, Ludger

Theis, Jörg

Sändker, Gertrud

Witsch, Carsten

Schlickhoff, Heike

Neuhaus, Jürgen

Kusber, Martin

Klemme, Jörg

Chrosnik, Franz-Josef

d) beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Buchst. j der Satzung für das Jugendamt

Brumberg, Kai	N.N.
Reinholz, Kurt	Schlaweck, Odalrik
Werner, Margit	N.N.

e) beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Buchst. a – i der Satzung für das Jugendamt

Verwaltung Brüggemann, Reiner	Verwaltung Baudrexl, Jochen
Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Güldenhaupt, Klaus	stellv. Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Peske, Gerd
Direktor des Amtsgerichts Kamen Treese, Burkhard	Richter am Amtsgericht Kamen Schlottbohm, Hans-Werner
Agentur für Arbeit Welker, Wolfgang	Agentur für Arbeit Goecke, Stefan
Ev. Kirche Pfarrer Ritter, Herbert	Pfarrer Suk, Klaus-Dieter
Kath. Kirche Pastor Wecker, Frank	Reckers, Dietrich
Kreisgesundheitsamt Dr. Krumme, Gabriele	Dr. Wellmann, Sabine
Kreispolizeibehörde Krampe, Ludger	Hecht, Engelbert
Vertreter der Schulen N.N.	N.N.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 14.10.2004 die Bildung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses beschlossen.

Danach gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder und gemäß der Satzung für das Jugendamt als beratende Mitglieder 3 sachkundige Personen nach § 4 Abs. 3 Buchst. j und 9 beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Buchst. a – i an.

Die Verwaltung hat daher alle im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe angeschrieben und um Personalvorschläge gebeten. Diese Personalvorschläge wurden den Fraktionen zugeleitet.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder teilt sich wie folgt auf:

8 Mitglieder der Vertretungskörperschaft

1 Mitglied, welches in der Jugendhilfe erfahren ist,

6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern vorgeschlagen werden.

Als beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Buchst. a – i der Satzung für das Jugendamt gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter
- der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung,
- eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder
- eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Ev. Kirche, die/der vom Kuratorium der Ev. Kirchengemeinde bestellt wird,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Kath. Kirche, die/der von der Dekanatsgeschäftsstelle bestellt wird,
- eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Landrat des Kreises Unna bestellt wird.

Gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. j der Satzung für das Jugendamt gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG an. Durch Ratsbeschluss vom 14.10.2004 wurde die Zahl im Rahmen der Satzung auf 3 festgelegt.

Für die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind nach § 3 Abs. 1 AG-KJHG die Bestimmungen der Gemeindeordnung anzuwenden, so dass das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW Anwendung findet. Danach können sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss angenommen werden muss.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Die Wahlvorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind in die Vorschlagslisten der Fraktionen aufzunehmen und werden gemeinsam zur Wahl gestellt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch eins, zwei, drei usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Außerdem ist bei der Besetzung die Regelung der Satzung für das Jugendamt über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen. Dabei sind nach § 71 Abs. 1 SGB VIII Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Die Vertretung im Jugendhilfeausschuss darf aufgrund der sondergesetzlichen Bestimmung nur durch den persönlichen Stellvertreter wahrgenommen werden.